



Kommission „Poststellen“  
Commission „Offices de poste“  
Commissione „Uffici postali“

An die Adressaten gemäss Verteiler

## **Empfehlung der Kommission „Poststellen“ Poststellen Bellinzona 3 Carasso und 4 Ravecchia (TI)**

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung der Entscheide der Post betreffend den oben genannten Poststellen an die Kommission „Poststellen“ gelangt. In seiner Eingabe vom 3. September 2004 macht er sinngemäss geltend, dass er diese Entscheide auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit für die Post, wirtschaftlicher zu arbeiten, nicht akzeptieren könne. Er verlangt die Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung der Bevölkerung und richtet sich gegen die Vernachlässigung der Randgebiete.

Die Kommission hat die Dossiers an ihrer Sitzung vom 4. November 2004 behandelt.

### **Die Kommission stellt fest, dass**

- es sich bei den strittigen Fällen um Schliessungen oder Verlegungen von bestehenden Poststellen im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststellen ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

### **Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob**

- die Post vor den Schliessungen oder Verlegungen die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

### **Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:**

Bevor die Post ihre Entscheidungen traf, hat sie die Stadtbehörden angehört und versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die vorgeschlagene Lösung ist aus einer Reihe von Besprechungen mit der Delegation der Stadtbehörden und dem nachfolgenden Briefwechsel mit dem Gemeinderat hervorgegangen. Nachdem die "ideale" Variante der Post, welche die Schliessung der Poststellen Carasso und Ravecchia vorsah, verworfen worden war, arbeitete die Post zwei weitere Varianten aus. Die Gemeindebehörde ist sich bewusst, dass dank den Verhandlungen der Gemeindedelegation mit der Post der Schaden begrenzt werden konnte. Die von der Post gewählte Variante kommt mit der Umwandlung der Postfiliale Carasso in eine Agentur den Forderungen des Gemeinderates entgegen. Ersatzlos geschlossen wird somit nur die Poststelle Ravecchia.

Die Postfilialen Carasso und Ravecchia sind reine Quartierpoststellen, die sich in Wohngebieten und fernab der grossen Verkehrsströme befinden. Die Angaben zu den täglichen Frequenzen bezeugen dies. Auch bei ihrer Umwandlung in eine Agentur bzw. bei ihrer Schliessung bleiben die Dienstleistungen des Universaldienstes für alle Bevölkerungsgruppen in einer angemessenen Distanz erreichbar. Die Post Bellinzona Zentrum ist von Ravecchia und Carasso aus in weniger als zehn Minuten mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Die von der Post getroffenen Entscheide entsprechen den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung. Sie berücksichtigen zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Für die betroffene Raumplanungsregion verbleiben mehrere Poststellen mit dem Angebot der postalischen Grundversorgung.

Soweit der Gemeinderat sinngemäss kritisiert, bei Realisierung der Entscheide der Post sei in den fraglichen Gebieten die flächendeckende Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen der Postverordnung nicht mehr gewährleistet, kann ihm aufgrund der obigen Ausführungen nicht gefolgt werden. Soweit seine Argumente darüber hinausgehen (z.B. Vernachlässigung der Randgebiete durch die Bundesbetriebe), ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Kommission ist, über die generelle Zulässigkeit von Anpassungen im Poststellennetz oder Fragen grundsätzlicher Natur zum Auftrag der Post zu befinden. Die Kommission hat sich diesbezüglich an die Entscheidungen des Gesetzgebers zu halten.

Bezüglich der vom Gemeinderat gewünschten Anhörung durch die Kommission verweist diese auf Art. 7 Abs. 2 der Postverordnung. Demnach entscheidet die Kommission aufgrund eines Entscheidossiers mit den Stellungnahmen der Behörden. Die Empfehlung wird somit aufgrund der Akten getroffen; die Kommission hört weder die betroffenen Gemeinden noch die Post an.

### **Empfehlung:**

Die Entscheide der Post stehen im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglichen nach wie vor eine sehr gute postalische Grundversorgung der fraglichen Gebiete. Sie sind daher nach Auffassung der Kommission korrekt. Die Kommission verbindet ihre zustimmende Empfehlung aber mit der Auflage, dass die Post im Quartier Ca-

rasso nun zügig die angebotene Agenturlösung an einem guten Standort und mit guten Öffnungszeiten realisiert.

3003 Bern, 12. November 2004

**Kommission „Poststellen“**

Der Präsident

*sig. Th. Wallner*

Dr. Thomas Wallner